

Satzung

Taekwondo Salzkotten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Taekwondo Salzkotten".
- (2) Der Verein hat den Sitz in Salzkotten.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr endet am 31. März.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist primär die Förderung der sportlichen Fähigkeiten und der Fitness seiner Mitglieder.
- (3) In zweiter Linie soll auch die Bildung und Festigung sozialer Kontakte unterstützt werden.
- (4) Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Kinder- und Familienarbeit.
- (5) Bei der sportlichen Ausbildung liegt der Schwerpunkt auf fernöstlichen Kampfsportarten, besonders dem Taekwondo.
- (6) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von regelmäßigen Sport- und Spielübungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Besuch von Wettkämpfen
 - d) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern auf möglichst hohem Niveau

§ 3 Form und Gleichstellung

- (1) Männer und Frauen sind gleichgestellt. In der Satzung wird zur besseren Lesbarkeit auf die zusätzliche Anrede in der weiblichen Form verzichtet, obwohl sie sinngemäß immer eingeschlossen ist.
- (2) Benachteiligungen aufgrund von Beruf, Rasse, Religion, Geschlecht oder Herkunft sind ausgeschlossen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

- (3) Der Verein führt als Mitglieder mit entsprechendem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:
 - a.) Vollmitglied (ab 18 Jahre) mit Stimmrecht
 - b.) Jugendliche (13-17 Jahre) mit Stimmrecht
 - c.) Kinder (bis 12 Jahre) Stimmrecht über den gesetzlichen Vertreter
 - d.) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet zunächst der Schriftführer. In Zweifelsfällen oder bei Einsprüchen erfolgt eine Entscheidung in einer Vorstandssitzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist regulär nur zum Jahresende möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.
- (7) Mitglieder erhalten ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Monats wenn
 - a.) Das Mitglied umzieht und der neue Wohnsitz mindestens 30km von Salzkotten entfernt liegt.
 - b.) Das Mitglied ein ärztliches Attest vorlegt, dass es langfristig nicht mehr sporttauglich ist.
- (8) Wenn ein Mitglied
 - a.) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder
 - b.) trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt oder
 - c.) in sonstiger Weise den Sport im Allgemeinen oder den Verein im Speziellen durch Handlungen, Aussagen oder anderweitig erheblich schädigt oder unrühmlich darstellt so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Vorstandsmitglieder und deren Familienmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (5) Regelmäßig als Übungsleiter, Helfer oder Betreuer in erheblichem Umfang tätige Mitglieder können von Beitragszahlungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand, jeweils maximal für ein Jahr.
- (6) Gelegentliche Mitarbeit im Verein wird von den Mitgliedern erwartet und begründet keinen Anspruch auf Freistellung von Beitragszahlungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Vorstandsmitglieder sind:
 - a.) 1. Vorsitzender
 - b.) 2. Vorsitzender
 - c.) Kassenwart
 - d.) Schriftführer
 - e.) Pressesprecher
 - g.) Jugendwart
- (2) Personalunionen sind zulässig, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende darf keine Mehrfach-Funktionen übernehmen.
- (3) Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. In Pattsituationen erfolgt eine Stichwahl. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - b.) Übungsleiter und Hilfskräfte verpflichten
 - c.) Veranstaltungen organisieren
 - d.) Wirtschaftsgüter für den laufenden Vereinsbetrieb beschaffen
- (6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung auf der Webseite des Vereins sowie durch Aushang vor der Trainingshalle.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes

schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen in Sonderfällen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Vorschläge für neue Satzungen sowie die aktuelle Satzung wird auf der Webseite veröffentlicht und in Papierform beim Training ausgelegt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen umgehend auf der Webseite des Vereins veröffentlicht werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer archiviert alle Schriftstücke (Protokolle, Beschlüsse, Anträgen etc.)

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das
Deutsche Rotes Kreuz
DRK-KV Paderborn e.V.
Neuhäuser Str. 62-64
33102 Paderborn
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.